

2.Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 12.05.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Änderung

a) I. Benutzung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar Montag bis Donnerstag ab 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag ab 11:15 bis 15:00 Uhr.

b) II. Gebühren

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung

3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus am 01. eines jeden Monats fällig.

§ 9 erhält folgende Fassung

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird für 12 Kalendermonate erhoben, Ferienzeiten eingeschlossen.

Betreuungszeit	5 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche
pädagogisches Mittagessen	40,31 €	32,25 €	24,19 €
zzgl. 3,50 €/Mahlzeit	75,25 €	60,20 €	45,15 €
Hausaufgabenbetreuung + Kurs (Freitags keine Hausaufgabenbetreuung)	80,63 €	64,50 €	48,38 €
Kursangebot 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr	51,60 €	51,60 €	38,70 €

§ 10 erhält folgende Fassung

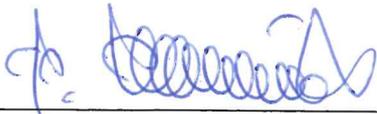
1. Bei Familien mit mehreren Kindern an der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des in § 9 genannten Betrages.
2. Die Geschwisterermäßigung beträgt 25% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 40%.
3. Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung in voller Höhe selber.

c) III. Schlussvorschriften

§ 2 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Kuddewörde, den 24.05.2022



**- Schulverbandsvorsteher -
Schulverband Kuddewörde-Grande**

